

14

BUNDESGERICHTSHOF

2083 017

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 62/64

URTEIL

Verkündet am
5. Mai 1966
Jodas,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kommanditgesellschaft S[REDACTED]-Aggregatebau E[REDACTED] & Co.,
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter
Horst E[REDACTED], H[REDACTED], V[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

die offene Handelsgesellschaft Ha[REDACTED] & Sc[REDACTED], vertreten
durch ihren Gesellschafter Ha[REDACTED], H[REDACTED]-A[REDACTED], M[REDACTED]-
[REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. Januar 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin vertreibt Benzin- und Diesellaggregate zur Stromerzeugung. Sie ließ diese Anlagen bei der Beklagten zusammenbauen und gab deren Arbeitsstelle auf ihren Briefbogen als Herstellungsbetrieb an.

Seit Herbst 1961 verhandelte die Klägerin mit einer Exportfirma über die Lieferung von 21 Diesellaggregaten und erhielt den Auftrag am 21. März 1962. Noch während diese Verhandlungen schwebten, setzte sie sich mit der Beklagten in Verbindung und stellte ihr die Weitervergabe in Aussicht. Die Beklagte unterbreitete der Klägerin mehrere Vorschläge und nannte einen Preis von 11.500 DM je Stück, mit dem die Klägerin grundsätzlich einverstanden war. Nach weiteren Gesprächen, die sich bis Mitte April 1962 hinzogen, vergab die Klägerin den Auftrag zum

- 3 -

Preise von 5.900 DM je Stück an den Werkmeister G [REDACTED],
der am 16. April 1962 bei der Beklagten ausgeschieden war.

Die Beklagte machte wegen des entgangenen Geschäfts Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin geltend und hielt 2 für die Klägerin bestimmte Aggregate zurück, die sie auf Grund eines anderen Auftrags in Besitz hatte. Darauf hinterlegte die Klägerin auf einem Konto des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten 12.000 DM und erhielt dafür die beiden Aggregate.

Sie ist der Ansicht, daß der Beklagten keine Forderungen zustünden, und verlangt mit der Klage die Einwilligung zur Auszahlung der hinterlegten 12.000 DM sowie die Feststellung, daß ihr die Beklagte allen durch die Hinterlegung entstandenen Schaden zu ersetzen habe.

Die Beklagte hat geltend gemacht, daß ihr der Auftrag bereits endgültig erteilt worden und daß die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, sich einseitig davon zu lösen; für den dadurch entstandenen Schaden müsse sie einstehen. Vorsorglich stützt sie ihren Anspruch auf die Grundsätze über Verschulden bei Vertragsverhandlungen.

Land- und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß ein Vertrag über die Lieferung der 21 Aggregate zwischen den Parteien nicht zustandegekommen sei, weil man sich nicht über alle Einzelheiten geeinigt habe. Dagegen sei die Klägerin, so führt es aus, der Beklagten unter dem Gesichtspunkte des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen schadensersatzpflichtig. Diese habe darauf vertrauen dürfen, daß sie den Auftrag erhalten werde. Die Klägerin sei deswegen in ihrer Entschließungsfreiheit gebunden gewesen und hätte den Auftrag nicht grundlos anderweit vergeben dürfen. Sie sei daher schadensersatzpflichtig und müsse der Beklagten den entgangenen Gewinn ersetzen.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß das Berufungsgericht mit diesen Ausführungen die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über die Haftung für Verschulden bei Vertragsverhandlungen verkannt hat.

1.) Nicht zu beanstanden ist allerdings die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe bei der Beklagten das Vertrauen erweckt, sie könne mit der Erteilung des Auftrags sicher rechnen, und daß die Klägerin deswegen gehalten ist, für den hierdurch entstandenen Schaden einzustehen. Die Revision greift diese Ausführungen im einzelnen auch nicht an.

Sie wendet sich nur gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin habe "Erhaltungspflichten" gehabt und die Beklagte habe "ein gewisses Anwartschaftsrecht" auf den Vertragsschluß erworben. Diese vielleicht mißverständliche Ausdrucksweise beeinträchtigt aber nicht

das Ergebnis, daß nämlich die Klägerin der Beklagten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen schadensersatzpflichtig ist.

2.) Dagegen ist die Ansicht des Oberlandesgerichts unhaltbar, daß die Klägerin der Beklagten für den entgangenen Gewinn haftet.

a) Es lehnt, wie bereits erwähnt, eine vertragliche Bindung der Klägerin mangels Einigung über wesentliche Punkte ab. Das bezieht sich auch auf einen etwaigen Vorvertrag. Das Berufungsgericht erwähnt zwar diesen rechtlichen Gesichtspunkt nicht ausdrücklich; aus dem Urteil ergibt sich aber, daß eine dahingehende Einigung ebenfalls nicht zustande gekommen ist; ihr stünden zudem dieselben Bedenken entgegen, wie dem von der Beklagten behaupteten endgültigen Abschluß (vgl. BGH NJW 1962, 1812).

Eine allgemeine vertragliche Verpflichtung der Klägerin, der Beklagten die anfallenden Aufträge zu übertragen, ist, entgegen der Meinung der Revisionsbeklagten, weder dem angefochtenen Urteil noch dem Vorbringen der Parteien in den Tatsacheninstanzen zu entnehmen.

b) Als einzige Anspruchsgrundlage verbleibt also nach den bisherigen Feststellungen ein Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Dieser ist nur auf das (negative) Vertrauensinteresse gerichtet. Zwar ist es richtig, daß sich in Ausnahmefällen dieses Vertrauens- mit dem Erfüllungsinteresse decken oder sogar darüber hinausgehen kann (u.a. RGZ 151, 357, 358 f; 159, 33, 56 f; BGHZ 40, 22, 27 f; BGH NJW 1965, 812; Urt.d.Sen. v. 17. Februar 1966

VII ZR 231/63); die Voraussetzungen für einen solchen Ausnahmefall sind hier aber nicht gegeben.

Der Umfang des Schadensersatzanspruchs aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen bestimmt sich nach dem § 249 BGB. Der Verpflichtete hat also den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die schädigende Handlung entfielen. So kann, wenn durch diese das Zustandekommen eines Vertrags verhindert worden ist, der andere Teil verlangen, so gestellt zu werden, als ob der Vertrag rechtsgültig wäre. Das bedeutet, daß ihm dann auch das Erfüllungsinteresse zu ersetzen ist.

Das Berufungsgericht meint (S. 17 d. Urt.), so liege der Fall hier. Das ist aber unrichtig. Es verkennt nämlich den Inhalt und die Bedeutung der schädigenden Handlung. Sie bestand nicht darin, daß die Klägerin entgegen einer bestehenden Rechtspflicht von einem Vertragsschluß mit der Beklagten abgesehen hat; eine solche Rechtspflicht hätte nur durch einen wirksamen Vorvertrag begründet werden können, dessen Abschluß das Oberlandesgericht nach dem oben Gesagten verneint.

Vielmehr lag das zum Schadensersatz verpflichtende Tun der Klägerin allein darin, daß sie bei der Beklagten den Eindruck erweckt hat, sie könne sich auf die Erteilung des Auftrags verlassen. Es ist nicht zu erkennen, inwiefern dieses Verhalten den Vertragsschluß verhindert haben soll; denn es fehlt an jedem Anhalt, daß, wenn man es sich hinwegdenkt, der beabsichtigte Vertrag oder ein anderer zustandegekommen wäre. Insbesondere hätte dann die Beklagte nicht darauf vertrauen können, daß ihr der Auftrag erteilt werde. Deswegen kann sie, wie stets in solchen Fällen, nur

die Aufwendungen ersetzt verlangen, die sie in der Erwartung gemacht hat, das Geschäft werde zustande kommen.

Die entgegengesetzte Auffassung des Oberlandesgerichts würde, wie die Revision zutreffend ausführt, eine Verwischung der Grenzen zwischen der Haftung aus einem Vorvertrag und aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen zur Folge haben; sie würde nicht mit dem hierzu von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz im Einklang stehen, daß aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen nur das negative Interesse zu ersetzen ist.

3.) Das Urteil ist daher aufzuheben, ohne daß es noch auf die, im übrigen unbegründete, Rüge der Revision ankommt, das Berufungsgericht hätte Kl. [REDACTED] als Zeugen vernehmen müssen.

Der Senat ist zu einer Entscheidung in der Sache nicht in der Lage. Zwar hat die Beklagte ihre Forderung nur mit dem Hinweis auf den ihr entgangenen Gewinn begründet und nichts über einen ihr entstandenen echten Vertrauensschaden behauptet. Es ist aber zu berücksichtigen, daß auch das Oberlandesgericht ihr bisheriges Vorbringen für insoweit ausreichend gehalten und deswegen keine Fragen gem. § 139 ZPO gestellt hat. Dazu muß ihm Gelegenheit gegeben werden. Das gilt umso mehr, als der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten in

seinem S. 9 der Klageschrift erwähnten Brief vom 19.
April 1962 auf kostenverursachende Vorarbeiten hingewie-
sen haben soll.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt